



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 28.10.2016

2016/283
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	23.11.2016	
Rat der Stadt	24.11.2016	

Betreff

Erlass einer 9. Änderungsentgeltordnung
zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der anliegenden vom Verwaltungsrat beschlossenen 9. Änderungsentgeltordnung zur Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Der Entgelttarif der Entgeltordnung für Sonderleistungen des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel bedarf für die Tarifstelle Kirmesveranstaltungen einer Anpassung.

Seit dem Jahr 2014 ist der EUV Veranstalter der Kirmessen im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde weitgehend Kostendeckung erreicht. Durch die mittlerweile gestiegenen Anforderungen im Hygienebereich (Trinkwasserversorgung der Schaustellerbetriebe) und insbesondere der Verkehrssicherung (Vollsperrung der Leonhardstraße) ist gegenüber der Vergangenheit eine nicht unerhebliche Kostensteigerung eingetreten, die nur mit einer Anhebung der von den Kirmesbeschnikern zu zahlenden Entgelte ausgeglichen werden kann.

Im Interesse einer auch in Zukunft wünschenswerten Beschickung der Castrop-Rauxeler Kirmesveranstaltungen ist andererseits zu beachten, dass die Entgeltleistungen auch unter Berücksichtigung der Einnahmeerwartungen der von dieser Erhöhung betroffenen Schausteller nicht zu hoch ausfallen. Angesichts der Tatsache, dass die letzte Entgeltanpassung vor 15 Jahren (2001) erfolgte, erscheint jedoch die bis zu 15 %ige Anhebung relativ moderat.

Berechnungsbeispiele:

	bisher	neu
Autoscooter	1.098,49 €	1.225,94 €
Kinderkarussell	469,34 €	536,10 €
Mandelwagen	222,53 €	250,85 €

Nach der Veranstaltung der Kirmessen im Jahr 2017 auf der insgesamt wieder größeren Fläche bleibt abzuwarten, ob eine nochmalige Erhöhung der Entgelte erforderlich wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 7 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für die Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor öffentlicher Bekanntmachung der Änderungsentgeltordnung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Änderungsentgeltordnung noch vom Rat der Stadt zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage (Satzung)